

Frühkindliche Bildung: Landtag berät am 9. November über die Kita-Öffnungsklausel

Landeselternvertretung baden-württembergischer Kindertageseinrichtungen kritisiert den Gesetzesentwurf und fordert eine klare Definition des Beteiligungsprozesses

Stuttgart, 02.11.2023: Die Landeselternvertretung baden-württembergischer Kindertageseinrichtungen (LEBK-BW) kritisiert den Gesetzentwurf zur Einführung des Erprobungsparagrafen, der in der kommenden Woche erstmals im Landtag beraten wird. Die Gesetzesänderung soll den Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mehr Flexibilität und größere Handlungsspielräume einräumen. LEBK sieht vor allem Handlungsbedarf beim Beteiligungsprozess.

Aufgrund der aktuellen Situation in den Kindertageseinrichtungen hatte die LEBK bereits im Frühjahr signalisiert, dem sogenannten "Erprobungsparagrafen" grundsätzlich offen gegenüberzustehen. Schließlich kann den unterschiedlichen Ausgangslagen in den Kommunen am ehesten mit individuellen und vor Ort erarbeiteten Lösungsansätzen begegnet werden. Grundbedingung war und ist für die LEBK allerdings, dass alle Beteiligten vor Ort - neben Trägern und Verwaltung auch zwingend die Fachkräfte und die Eltern - gemeinsam Lösungen erarbeiten, die im Ergebnis dann auch alle Beteiligten mittragen können. Aus dem Erprobungsparagraf darf kein Automatismus entstehen, der allein auf möglichst günstige und wenig personalintensive Modelle abzielt. An erster Stelle muss weiterhin immer das Wohl und Interesse der Kinder stehen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatte die Landeselternvertretung daher eine klare Definition der Art der Beteiligung im Gesetzesentwurf gefordert: "Hier darf es keinen Spielraum geben, der von Informieren, über Nachfragen bis hin zu einer wirklichen Mitbestimmung reicht. Im Gesetz muss ganz klar verankert sein, dass die Lösungen vor Ort von allen Beteiligten gemeinsam erarbeitet, gemeinsam getragen und gemeinsam umgesetzt werden müssen".

Die LEBK kritisiert, dass der Gesetzesentwurf aktuell nur eine nicht weiter definierte Darstellung des Beteiligungsprozesses vorsieht, der dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zusammen mit den Konzept sowie der Dauer der geplanten Erprobung vorgelegt werden muss.

Abschließend erklärt der LEBK-Vorstand: "Auch bei allen vollkommen berechtigten Bedenken waren wir dennoch eine der wenigen Organisationen, die den Erprobungsparagrafen von Anfang an auch als Chance begriffen hat, auf kommunaler Ebene gemeinsam mit allen relevanten Akteuren individuelle Lösungen zu entwickeln. Aktuell laufen wir aber Gefahr, dass Zeit und Ressourcen in unterschiedliche Auslegungen verschwendet werden, welche Akteure und Art der Beteiligung nun eigentlich gemeint sind".

Daher appelliert die LEBK-BW an die Landtagsfraktionen, den Gesetzesentwurf vor allem im Hinblick auf den Beteiligungsprozess noch einmal zu überdenken und nachzubessern.